

**Satzung**  
**über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen**  
**In der Gemeinde Heidenau**  
**(Erschließungssatzung)**

Aufgrund des §132 des Bundesgesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGB1. I S. 2141) und dem Raumordnungsgesetz 1998 vom 18.08.1997 (BGB1. I S.2081) und der §§6 und83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22.08.1996(Nds. GVB1.S.382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (Nds.GVB1.s.539) hat der Rat der Gemeinde Heidenau in seiner Sitzung am 18.04.2001 folgende Satzung beschlossen:

**Inhalt:**

- § 1 - Erhebung des Erschließungsbeitrags
- § 2 - Art der Erschließungsanlage
- § 3 - Umfang der Erschließungsanlage
- § 4 - Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes
- § 5 - Art der Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes
- § 6 - Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwandes
- § 7 - Vorteilsregelung
- § 8 - Grundstücke an mehreren Anlagen
- § 9 - Kostenspaltung
- § 10 - Merkmale der endgültigen Herstellung von Erschließungsanlagen
- § 11 - Vorausleistungen für den Erschließungsbeitrag
- § 12 - Entstehung der Beitragspflicht
- § 13 - Fälligkeit
- § 14 - Ablösung des Erschließungsbeitrags
- § 15 - Immissionsschutzanlagen
- § 16 - Inkrafttreten

**§ 1**

**Erhebung des Erschließungsbeitrags**

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwands für Erschließungsanlagen erhebt die Gemeinde entsprechend den Vorschriften des Bundesgesetzbuches Erschließungsbeiträge nach Maßgabe der Satzung.

**§ 2**

**Art der Erschließungsanlage**

Erschließungsanlagen sind:

- (1) Die zum Anbau bestimmten oder die für entsprechend den baurechtlichen Vorschriften gewerblich zu nutzenden Flächen erforderlichen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätze;

- (2) die öffentlich aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z.B. Fußwege, Wohnwege)
- (3) die zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen;
- (4) öffentliche Parkflächen für Fahrzeuge aller Art sowie Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielflächen, soweit sie Bestandteil der in den Nummern 1 und 3 genannten Verkehrsanlagen oder nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig ist;
- (5) Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i.S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, auch wenn sie nicht Bestandteil der Erschließungsanlagen sind.

### **§ 3**

#### **Umfang der Erschließungsanlage**

- (1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für:
  1. Straßen, Wege und öffentliche Plätze zur Erschließung von Grundstücken im Baugebieten (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) mit einer zulässigen Bebauung von
    - a) bis zu zwei Geschossen bis zu einer Breite von 1,80m,
    - b) über zwei Geschossen bis zu vier Geschossen bis zu einer Breite von 24m,
    - c) über vier Geschossen bis zu einer Breite von 32 m, wenn sie beidseitig zum Anbau bestimmt ist;
  2. Straßen, Wege und öffentlichen Plätze zur Erschließung von Grundstücken im Baugebiet (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr.1 BauGB) mit einer zulässigen Bebauung von
    - a) bis zu zwei Geschossen bis zu einer Breite von 12m,
    - b) über zwei Geschossen bis zu vier Geschossen bis zu einer Breite von 18m,
    - c) über vier Geschossen bis zu einer Breite von 24 m, wenn sie beidseitig zum Anbau bestimmt ist;
  3. Straßen und öffentlichen Plätze im Kerngebiet, im Gewerbegebiet /Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr.1 BauGB) bis zu einer Breite von 32m, wenn sie beidseitig und bis zu 24m, wenn sie einseitig zum Anbau oder zur gewerblichen Nutzung bestimmt ist;
  4. Fußwege und Wohnwege (Anlagen nach §127 Abs.2 Nr.2 BauGB) bis zu einer Breite von 5m;
  5. Sammelstraßen (§127 Abs.2 Nr. 3 BauGB) bis zu einer Breite von 34m;
  6. Parkflächen und Grünanlagen soweit sie Verkehrsanlagen im Sinne von Nr.1 bis 3 und Nr. 5 gehören, bis zu einer Breite von 6m;
  7. Parkflächen und Grünanlagen soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 genannten Verkehrsanlagen sind; aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 20 v. H. der Summe der

Grundstücksflächen der durch sie erschlossenen Grundstücke;

8. Der Umfang von Anlagen nach § 2 Ziff. 5 wird durch eine ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

- (2) Die in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 genannten Breiten umfassen Fahr- und Standspuren, Rad- und Gehwege, Schrammborde und Sicherheitsstreifen, nicht dagegen eventuelle Parkflächen und Grünanlagen.

Die in Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Breiten umfassen auch niveaugleiche Mischflächen.

- (3) Die in Abs. 1 Nr. 4 genannten Breiten umfasst nicht die eventuelle Grünfläche
- (4) Die in Abs. 1 genannten Breiten sind die Durchschnittsbreiten, sie werden ermittelt, indem die Fläche der gesamten Erschließungsanlage durch die Länge der Anlagenachse geteilt wird.
- (5) Die in Abs. 1 genannten Breiten umfassen nicht die zu den Erschließungsanlagen gehörenden und zu ihrer Herstellung notwendigen Böschungen und Stützmauern sowie die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in einer Breite ihrer anschließenden Freien Strecke.
- (6) Ergeben sich aus der Nutzung der Grundstücke in Sinne von Absatz 1 unterschiedliche Breiten, so ist der Aufwand für die größte Breite beitragsfähig.
- (7) Endet eine Straße mit einem Wendehammer, so vergrößert sich die in Abs. 1 bestimmten Breiten für den Bereich des Wendehammers um 50 v. H. , mindestens aber um 8 m.

#### **§ 4**

#### **Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes**

- (1) Zum beitragsfähigen Erschließungsaufwand gehören die Kosten für:
- a) den Erwerb von Flächen für Erschließungsanlagen,
  - b) die Freilegung,
  - c) die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen,
  - d) die Herstellung der Schrammborde sowie Randsteine,
  - e) die Rad- und Gehwege,
  - f) die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
  - g) die Beleuchtungseinrichtung

- h) die Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung der Erschließungsanlage,
  - i) die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
  - j) den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
  - k) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlage,
  - l) die erstmalige Herstellung von Parkflächen,
  - m) die Errichtung der Grünanlagen,
  - n) Anlagen zum Schutze von Baugebieten gegen Schall- und Umwelteinwirkungen i.S. des Bundesimmissionsschutzgesetzes.
- (2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand umfasst auch:
- a) den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung,
  - b) diejenigen Kosten, die für Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten klassifizierter Straße (Bundesfern-, Landes- und Kreisstraßen) insoweit entstehen, als sie gegenüber ihrer anschließenden freien Strecken breiter hergestellt werden,
  - c) die Kosten für die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.
- (3) Zu den Kosten für den Erwerb der Flächen für Erschließungsanlagen gehört im Falle einer erschließungspflichtigen Zuteilung i.S. des § 57 S. 4 BauGB und des § 58 Abs. 1 S. 1 BauGB auch der Wert nach § 68 Abs. 1 Nr. 4 BauGB.
- (4) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt.
- (5) Der Aufwand für Böschungen, Schutz- und Stützmauern wird den Kosten des Rad- und/oder Gehweges zugerechnet. Wird kein Rad- und/oder Gehweg hergestellt, sind die Kosten der Fahrbahn zuzurechnen.

## § 5

### **Art der Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes**

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand kann für die einzelnen Erschließungsanlagen oder für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermittelt werden. Für mehrere Erschließungsanlagen, die zur Erschließung von Grundstücken eine Einheit bilden, kann der Erschließungsaufwand insgesamt ermittelt werden.

**§ 6**  
**Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand**

- (1) Von dem ermittelten beitragsfähigen Erschließungsaufwand trägt die Gemeinde 10 v.H.
- (2) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung des Anteils der Gemeinde zu verwenden.

**§ 7**  
**Vorteilsregelung**

- (1) Der nach §§ 4 und 6 auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand wird auf die Grundstücke unter Berücksichtigung der nachfolgenden Absätze nach dem Verhältnis verteilt, in dem die Grundstücksflächen zueinander stehen.

Bei Baugrundstücken wird zu der nach Absatz 2 festgestellten Grundstücksfläche je Vollgeschoß 25 v.H. der Grundstücksfläche hinzugezählt.

Bei den in Absatz 2 lt.f) genannten Grundstücken wird nur die Grundstücksfläche nach Absatz 2 berücksichtigt.

- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
  - a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
  - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, bzw. die Grundfläche, sofern diese an der rückwärtigen Seite, von der öffentlichen Einrichtung aus gesehen, an ein Grundstück angrenzt, welches nach §§ 30,33 oder 34 BauGB zu beurteilen ist.
  - c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die nicht unter lit. g) fallen, die Gesamtfläche des Grundstücke, sofern diese an der rückwärtigen Seite, von der öffentlichen Einrichtung aus gesehen, an ein Grundstück angrenzt, welches nach §§ 30,33 oder 34 BauGB zu beurteilen ist.
  - d) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die nicht unter lit. g) fallen und die an der rückwärtigen Seite, von der öffentlichen Einrichtung aus gesehen, an ein Grundstück angrenzen, welches nach § 35 BauGB zu beurteilen ist, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der öffentlichen

Einrichtung und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen. Bei Grundstücken, die nicht an die gehörenden Wege mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen,

- e) bei Grundstücken, die über die sich nach lit. a)-d) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Flächen zwischen der öffentliche Einrichtung bzw. im Fall von lit. d) der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
  - f) bei Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise ( z.B. Friedhöfe, Sport- und Freizeitanlagen, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind oder außerhalb von Bebauungsplangebietten tatsächlich so genutzt werden, die Gesamtfläche des Grundstücks.
- (3) Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschößzahl wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich genutzten Grundstücken je angefangenen 3,50m und bei allen in anderer Weise baulich (z.B. Wohnbebauung) genutzten Grundstücken je angefangenen 2,20 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.

Die nach Absatz 2 ermittelte Grundstücksfläche wird vervielfacht

- a) mit 0,5, wenn das Grundstück nur in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise nutzbar ist oder außerhalb von Bebauungsplangebietten tatsächlich so genutzt wird (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten und Festplätze);
  - b) mit 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§34BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§§3,4 und 4a BauNVO), Dorfgebietes (§5 BauNVO) oder Mischgebietes (§6BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise(z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe)genutzt werden;
  - c) mit 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§34BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Gewerbegebietes (§8 BauNVO), Kerngebietes (§7 BauNVO) oder Sondergebietes (§11BauNVO) liegt;
- (5) Als Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 1 Satz 2 gilt
- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzten höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
  - b) bei Grundstücken, für die im bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlage angegeben ist, bei gewerblichen Grundstücken, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe und bei allen in anderer Weise baulich (z.B. Wohnbebauung) genutzten Grundstücken, die durch 2,8 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahl aufgerundet;
  - c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die

Zahl von einem Vollgeschoss;

- d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss;
  - e) die Zahl der tatsächlichen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiung die Zahl der Vollgeschosse nach lit. a),c) und d) oder die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe nach lit. b) überschritten werden;
  - f) soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhen bestimmt sind, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzt nach lit. a) oder lit. b) und/oder tatsächlich vorhandenen (334 BauGB) Berechnungswert;
  - g) soweit kein Bebauungsplan besteht,
    - aa) bei bebauten Grundstücken, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
    - bb) bei unbebauten Grundstücken, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
    - cc) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt.
- (6) Der anteilige Aufwand der nur in anderer Weise nutzbaren Grundstücke (§5) wird nach dem Verhältnis der Satzungsbestimmungen des §7 verteilt.

## **§ 8**

### **Grundstücke an mehreren Anlagen**

- (1) Die gemäß der § 7 festgelegten Werte sind auch für Grundstücke an aufeinander stoßenden öffentlichen Einrichtungen sowie für Grundstücke an mehreren öffentlichen Einrichtungen anzuwenden (Eckgrundstücke).
- (2) Eckgrundstücke sind für mehrere öffentliche Einrichtungen beitragspflichtig, wenn sie durch diese erschlossen werden.  
Für den Ausbau der öffentlichen Einrichtung wird eine Vergünstigung gewährt, soweit sich die öffentliche Einrichtung in der vorhersehbaren Ausgestaltung wesentlich gleichen und wenn sie sich voll in der Baulast der Gemeinde befindet. Der Vorteil des Eckgrundstückes wird mit 2/3 des Vorteils (§7) festgesetzt.
- (3) Liegen Eckgrundstücke an einer oder mehr als einer öffentlichen Einrichtung, wovon nur jeweils einige gleichartige Teileinrichtungen (§9) in der Baulast der Gemeinde stehen, wird der Vorteil mit 75v.H. der beitragspflichtigen Fläche (§7) festgesetzt.
- (4) Durch die Ermäßigung für Eckgrundstücke dürfen die Beiträge für andere Grundstücke

nicht höher ansteigen als bis zum Eineinhalbfachen des Beitrages, der auf sie bei einer vollen Belastung der Eckgrundstücke entfallen würde.

- (5) Die Vergünstigungsregelungen nach § 8) gelten nicht für die in 3 7 Abs. 4 aufgeführten Grundstücke.

## **§ 9 Kostenspaltung**

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenbaubeitrag für folgende Teileinrichtungen selbstständig erhoben werden; für

- a) den Erwerb der Erschließungsflächen,
- b) die Freilegung der Erschließungsflächen,
- c) die Herstellung der Straße und Wege ohne Rad- und Gehwege sowie ohne Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen,
- d) die Herstellung von niveaugleichen Mischflächen;
- e) die Herstellung der Gehwege oder eines von ihnen,
- f) die Herstellung der Radwege oder eines von ihnen,
- g) die Herstellung von kombinierten Rad- und Gehwegen oder eines von ihnen,
- h) die Herstellung der Rinnen und/oder anderen Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Erschließungsanlage,
- i) die Herstellung der Beleuchtungseinrichtung,
- j) die Herstellung der Parkflächen,
- k) die Herstellung der Grünanlagen.

## **§ 10 Merkmale der endgültigen Herstellung von Erschließungsanlagen**

- (1) Straßen, Wege und Plätze, Fußwege und Wohnwege sowie Sammelstraßen (Anlagen nach §127 Abs. 2 Nr.1 – 3 Bau GB) sind endgültig hergestellt, wenn
- a) sie an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße angeschlossen sind,
  - b) die Gemeinde Eigentümerin der Fläche ist,

c) die Beleuchtungs- und Entwässerungseinrichtung vorhanden ist.

(2) Dabei sind hergestellt:

- a) die Fahrbahn, wenn sie einen Unterbau und eine Decke aus Asphalt, Teer, Beton Pflaster oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise aufweist,
- b) die öffentlichen Plätze, wenn sie eine Unterbau und eine Decke aus Asphalt, Teer, Beton, Pflaster oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise aufweist,
- c) die Gehwege, wenn sie eine Abgrenzung gegen die Fahrbahn und eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphalt, Teer, Beton oder einem ähnlichen Material neuzeitlichen Bauweise erhalten haben, wobei bei einfachen Wohnwegen auf die Anlegung erhöhter Gehwege oder deren Befestigung verzichtet werden kann,
- d) die Radwege, wenn sie eine Abgrenzung gegen die Fahrbahn und eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphalt, Teer, Beton oder einem ähnlichen Material neuzeitlichen Bauweise erhalten haben,
- e) die Fußwege, wenn sie eine Abgrenzung gegen die Fahrbahn und eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphalt, Teer, Beton oder einem ähnlichen Material neuzeitlichen Bauweise erhalten haben,
- f) niveaugleiche Mischfläche in befestigten Teilen entsprechend lit. a),b), c), und die unbefestigten Teile gemäß Abs. lit. b) gestaltet sind,
- g) die Entwässerungsanlagen, wenn die Straßenrinnen, die zur Aufnahme des Wassers erforderlichen Leitungen sowie die Anschlüsse an bereits bestehende Entwässerungseinrichtungen gebaut sind,
- h) die Beleuchtungseinrichtungen, wenn eine der Größe der Anlage und den örtlichen Verhältnissen angepasste Anzahl von Beleuchtungskörpern hergestellt ist.

(3) Park- und Grünflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Verbindung zum öffentlichen Straßennetz haben, die Gemeinde Eigentümerin ihrer Flächen ist, und

- a) die Parkflächen, die in Abs. 2 lit. a),c), d), und e) eingeführten Herstellungsmerkmale aufweisen,
- b) die Grünfläche gärtnerisch gestaltet ist.

## **§ 11**

### **Vorausleistungen für den Erschließungsbeitrag**

(1) Für ein Grundstücke, für das eine Beitragspflicht noch nicht oder noch nicht im vollem Umfang entstanden ist, kann die Gemeinde Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag verlangen, wenn ein Bauvorhaben auf dem Grundstück genehmigt wird oder wenn mit

der Herstellung der Erschließungsanlagen begonnen worden ist.

- (2) Die Vorausleistung soll die voraussichtliche Höhe des Erschließungsbeitrages nicht übersteigen. Sie lässt das Recht der Gemeinde auf Erhebung des Erschließungsbeitrages nach seiner Entstehung ungerührt. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

Die Vorausleistung wird durch Vorausleistungsbescheid erhoben.

## **§ 12 Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage (§ 133 Abs. 2 BauGB)
- (2) In den Fällen einer Kostenspaltung entsteht die Beitragspflicht mit Abschluss der Maßnahme, deren Aufwand durch den Teilbetrag gedeckt werden soll und der Anordnung der Kostenspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung von bestimmten Abschnitten einer Erschließungsanlage entsteht die Beitragspflicht mit der endgültigen Herstellung der Abschnittmaßnahme und der Anordnung der Abschnittbildung.

## **§ 13 Fälligkeit**

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach Der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **§ 14 Ablösung des Erschließungsbeitrags**

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

Zur Feststellung des Ablösevertrages ist der für die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage entstehende Erschließungsaufwand anhand der Kosten für vergleichbare Erschließungsanlagen zu ermitteln und nach § 7 auf die durch die Erschließung erschlossenen Grundstücke zu verteilen.

Durch Zahlung des Ablösevertrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

## **§ 15 Immissionsschutzanlagen**

Art, Umfang und Herstellungsmerkmale von Anlagen gemäß §2 Ziffer 5 werden durch eine ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

**§ 16**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.12.1961 außer Kraft.

Heidenau, den 19.04.2001

gez. Arnd Dallmann